



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

18 Bs 318/14t

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht in der Strafsache gegen **Dr. Alfons Adam** wegen § 283 Abs 2 StGB über die Berufungen 1.) des Angeklagten wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe, des Ausspruchs über die Schuld und die Strafe sowie 2.) der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau wegen des Ausspruchs über die Strafe gegen das Urteil des Landesgerichts Krems an der Donau vom 13. November 2013, GZ 38 Hv 32/13s-20, nach der am 28. Mai 2015 unter dem Vorsitz der Senatspräsidentin Mag. Frohner, im Beisein der Richterinnen Mag. Bruzek und Mag. Lehr als weitere Senatsmitglieder, in Gegenwart der Oberstaatsanwältin Mag. Prior, der Schriftführerin VB Sukre-ski, in Anwesenheit des Angeklagten Dr. Alfons Adam sowie seines Verteidigers Mag. Thomas Kaumberger durchgeführten öffentlichen, mündlichen Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

Der Berufung des Angeklagten wird **Folge** gegeben, das angefochtene Urteil zur Gänze **aufgehoben** und in der Sache selbst zu Recht erkannt:

Dr. Alfons Adam ist schuldig, er hat im Februar 2012 in Gföhl im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit unbekanntem Mittätern öffentlich eine Person, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft bildet, nämlich den Dalai

Lama und die Glaubenslehre einer Kirche und Religionsgemeinschaft, nämlich jene des Buddhismus, unter Umständen herabgewürdigt, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, indem er als Obmann des Vereines „Pro-Vita-Bewegung für Menschenrecht auf Leben“ und Obmann der Partei „Christen-Allianz“ seine Zustimmung gegeben hat, dass dieser Verein und die genannte Partei auf Flugblättern als unterstützende Organisationen angeführt und diese Flugblätter an 1620 Haushalte verteilt werden, in denen der Buddhismus als eine menschenverachtende Ideologie bezeichnet wird, die sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung einsetzen, der Buddhismus als kriegerisch und die Weltherrschaft anstrebend dargestellt und in die Nähe von Pädophilie, Kannibalismus und des Nationalsozialismus gerückt wird und der Dalai Lama als diktatorischer Beherrscher der Welt in einem buddhistischen Gottesstaat bezeichnet wird.

Er hat hiedurch das Vergehen der Herabwürdigung religiöser Lehren nach § 188 StGB begangen und wird hierfür nach § 188 StGB zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen a 30 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 45 Tagen verurteilt.

Gemäß § 43a Abs 1 StGB wird ein Teil der Geldstrafe von 45 Tagessätzen unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

Mit ihren Berufungen wegen Strafe werden die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte auf die Strafneubemessung verwiesen.

Gemäß § 390a Abs 1 StPO fallen dem Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der am 1. August 1944 geborene Dr. Alfons Adam des Vergehens der Verhetzung nach § 283 Abs 2 StGB schuldig erkannt und nach dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des § 37 Abs 1 StGB zu einer Geldstrafe im Ausmaß von 180 Tagessätzen zu je EUR 30,-- (insgesamt sohin EUR 5.400,--), im Fall der Uneinbringlichkeit zu einer Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 90 Tagen und gemäß § 389 Abs 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Nach dem Inhalt des Schuldspruchs hat Dr. Alfons Adam im Februar 2012 in Gföhl im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit unbekanntem Mittäter durch, dass er als Obmann des Vereines „Pro Vita-Bewegung für Menschenrecht auf Leben“ und Obmann der Partei „Christen-Allianz“ seine Zustimmung gegeben hat, dass dieser Verein und die genannte Partei auf Flugblättern, in denen der Buddhismus als eine menschenverachtende Ideologie bezeichnet wird bzw. Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft als Angehörige einer menschenverachtenden Ideologie hingestellt werden, die sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung einsetzen, der Buddhismus als kriegerisch und die Weltherrschaft anstrebend dargestellt und in die Nähe von Pädophilie und des Nationalsozialismus gerückt wird, als unterstützende Organisationen angeführt und diese Flugblätter an 1620 Haushalte verteilt werden, für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine in § 283 Abs 1 StGB bezeichnete Gruppe gehetzt und sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen gesucht.

Dazu traf das Erstgericht unter wörtlicher Wiedergabe des inkriminierten Flugblattes die folgenden ent-

scheidungs wesentlichen Feststellungen:

Der Angeklagte Dr. Alfons Adam ist emeritierter Rechtsanwalt und bezieht eine monatliche Pension von EUR 1.900,-- netto, dies 14 Mal jährlich. Er ist verheiratet und sorgepflichtig für seine Ehefrau. Er ist Eigentümer eines Einfamilienhauses und führte bislang einen ordentlichen Lebenswandel.

Im Zeitraum 2011/2012 gab es Bestrebungen, im Gemeindegebiet von 3542 Gföhl, jedoch außerhalb des Ortsgebietes, eine Stupa, das ist ein religiöses buddhistisches Bauwerk, zu errichten. Da dieses Projekt in der Gemeinde Gföhl sehr umstritten war, beschloss die Gemeindeführung am 12.02.2012 eine Volksbefragung der Gemeinbürger von Gföhl abzuhalten, in der die Bürger über die Frage, ob das beabsichtigte Bauareal dieser Stupa in ein Bauland-Sondergebiet für die Errichtung eines Denkmals umgewidmet werden sollte, abstimmen sollten. Diese Fragestellung wurde aus formal-juristischen Gründen gewählt. Inhaltlich war allen Gemeinbürgern klar, dass sie darüber abstimmen sollten, ob die Stupa errichtet werden darf oder nicht.

In der letzten Woche vor dieser Volksbefragung, also Anfang Februar 2012, wurde ein Flugblatt mit nachstehendem Inhalt an ca. 1620 Gföhler Haushalte verteilt, wodurch der Inhalt dieses Flugblattes für eine breite Öffentlichkeit von jedenfalls mehr als 150 Personen wahrnehmbar gemacht wurde: [...].

Der Beschuldigte ist Obmann der Partei „Christen-Allianz“ und des Vereines „Pro Vita - Bewegung für Menschenrecht auf Leben“. Dem Beschuldigten war der Inhalt dieses Flugblattes vor dessen Verteilung in Gföhl bekannt. Er wusste, dass dieses Flugblatt im Vorfeld der Gföhler Volksbefragung am 12.02.2012 an die Gföhler Haushalte verteilt werden sollte und dass der Zweck des Flugblattes darin bestand, die Meinung der Gföhler Bevölkerung dahingehend zu beeinflussen, dass sie bei der Volksbefragung gegen die Errichtung der Stupa stimmen sollten. Der Beschuldigte stimmte zu, dass die Namen des von ihm vertretenen Vereines und der von ihm vertretenen Partei als Unterzeichner des Flugblattes genannt werden dürfen und autorisierte Namens des von ihm vertretenen Vereines und der von ihm vertretenen Partei die Veröffentlichung des Flugblattes. Er hielt es dabei ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass der Buddhismus bzw. Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft durch den Inhalt dieses Flugblattes in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen gesucht wurden, indem sie als der Achtung ihrer Mitmenschen unwert oder unwürdig hingestellt, also deren

Verachtung ausgesetzt wurden, und dass der Inhalt dieses Flugblattes für mehr als 150 Personen wahrnehmbar gemacht wurde.

Die österreichische buddhistische Religionsgesellschaft ist eine aufgrund eines Gesetzes (Gesetz vom 20.05.1874, RGL Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften) gesetzlich anerkannter Religionsgesellschaft in Österreich (BGBl Nr. 72/1993).

Die Feststellungen zum Schuldspruch stützte das Erstgericht im Wesentlichen auf den Umstand, dass dem Angeklagten bewusst gewesen sei, dass der Zweck eines Flugblattes in dessen massenweiser Verbreitung liege, um das Ziel, nämlich die öffentliche Meinung in Gföhl negativ gegen den Buddhismus und somit gegen die Verwirklichung des Stupa Projektes zu beeinflussen, zu erreichen. Der Inhalt des verbreiteten Flugblattes würde sich aus der Verlesung des Flugblattes ergeben.

In rechtlicher Hinsicht sah die Erstrichterin den Tatbestand der Verhetzung nach § 283 Abs 2 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht, da die Darstellung, wonach Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft strafrechtlich relevante Handlungen, wie etwa sexuellen Missbrauch Minderjähriger, Unterstützung terroristischer Akte, nationalsozialistische Wiederbetätigung, Ritualmorde und Leichenschändungen begehen würden, geeignet sei, diese Gruppe als minderwertigen oder wertlosen Teil der Gesamtbevölkerung darzustellen, dem damit mittelbar das Recht auf gleichwertiges Menschsein abgesprochen werden würde.

Bei der Strafbemessung wertete das Erstgericht keinen Umstand als erschwerend, als mildernd hingegen das Tatsachengeständnis und den bisherigen ordentlichen Lebenswandel.

Gegen dieses Urteil richtet sich die unmittelbar

nach dessen Verkündung angemeldete Berufung des Angeklagten (AS 19 in ON 19) wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe, die mit Schriftsatz ON 22 zur Ausführung gelangte. Ebenso gegen dieses Urteil wendet sich die fristgerecht angemeldete (Seite 7 in ON 2) und zur Darstellung gebrachte Berufung der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau wegen Strafe.

Bei der Behandlung der Berufungspunkte und Nichtigkeitsgründe geht eine wegen des Ausspruchs über die Schuld erhobene Berufung einer Rüge wegen der Z 9 bis 10 lit a des § 281 Abs 1 (§ 468 Abs 1 Z 4) StPO vor, jener wegen formeller Nichtigkeitsgründe jedoch nach (Ratz, WK-StPO § 476 Rz 9).

Der Angeklagte macht zunächst den Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 4 StPO geltend.

Nach § 154 Abs 1 StPO ist Zeuge eine vom Beschuldigten verschiedene Person, die zur Aufklärung der Straftat wesentliche oder sonst den Gegenstand des Verfahrens betreffende Tatsachen mittelbar oder unmittelbar wahrgenommen hat und darüber im Verfahren aussagen soll. Die Aussage eines Zeugen hat sich auf der Vergangenheit angehörende Tatsachen zu beschränken. Es ist nicht Sache eines Zeugen, über Rechts- oder Erfahrungssätze auszusagen oder Mutmaßungen, Meinungen, Werturteile und Schlussfolgerungen zu äußern (*Fabrizy* in StPO¹¹ § 154 Rz 2).

Fallbezogen beantragte der Angeklagte die Einvernahme von Bruno Waldvogel-Frei, zum Beweis, dass der tibetische Buddhismus frauenverachtend sei und sohin das Prädikat „menschenverachtend“ verdiene, sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung eingesetzt werden würden, der Buddhismus eine kriegerische Seite habe und die Weltherrschaft anstrebe. Nachdem bereits aus dem Beweisthema

erhellte, dass die begehrte Einvernahme Waldvogel-Freis keine Wahrnehmungen des Mannes von Tatsachen zum Gegenstand gehabt, sondern bloße Schlussfolgerungen oder Wertungen beinhaltet hätte, hat das Erstgericht diesen Beweisantrag zu Recht abgewiesen. Der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund liegt daher nicht vor.

Mit seiner Berufung wegen Schuld wendet sich der Angeklagte - unter anderem - gegen die Feststellung, wonach er gewusst habe, dass dieses Flugblatt im Vorfeld der Gföhler Volksbefragung am 12. Februar 2012 an die Gföhler Haushalte verteilt werden sollte und dessen Inhalt für mehr als 150 Personen wahrnehmbar gemacht werden sollte.

Als Flugblatt bezeichnet man ein beschriftetes Papierblatt, mit dem eine Mitteilung transportiert und verbreitet wird. Dr. Adam gestand zu, gewusst zu haben, dass das inkriminierte Flugblatt bestimmt war, an die Gemeindeglieder von Gföhl verteilt zu werden (AS 17 in ON 19). Nachdem die Gemeinde Gföhl jedenfalls aus mehr als 150 Haushalten besteht, durfte das Erstgericht zutreffend davon ausgehen, dass dem Angeklagten zumindest dolus eventualis bewusst war, dass das Flugblatt öffentlich wahrnehmbar gemacht werden soll. Dass das Flugblatt tatsächlich an 1620 Haushalte verteilt worden ist, konnte das Erstgericht unbedenklich auf die Aussage der Zeugin Karin Holzmann stützen, welche für die Stadtgemeinde Gföhl tätig ist (Seite 3 in ON 9).

Weiters kritisiert der Berufungswerber in der Berufung wegen Schuld die Feststellung des Erstgerichts, er habe den Buddhismus und Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft beschimpft und sie in der Achtung ihrer Mitmenschen als unwert und unwürdig dargestellt.

Diese Berufungsausführungen und auch die Ausführungen in der Nichtigkeitsberufung in den Punkten 1a) - 1c) und 1h), mit denen der Berufungswerber - wenngleich dort verfehlt, weil es sich bei den Feststellung des Bedeutungsinhalts einer Äußerung um eine Tatfrage handelt - bieten Anlass, die vom Erstgericht disloziert im Rahmen der rechtlichen Beurteilung getroffenen Konstatierungen zum Bedeutungsinhalt des inkriminierten Flugblattes einer Überprüfung zu unterziehen und diese zu korrigieren und zu ergänzen. Eine Beweiswiederholung für diese Änderung der Feststellungen zum Bedeutungsinhalt ist nicht erforderlich, weil zu einer solchen Wiederholung das Berufungsgericht bei weiterer Aufklärung unbedenklicher Feststellungen nur verpflichtet ist, wenn diese durch Zeugen oder Sachverständige geschieht, nicht aber bei anderen Beweisaufnahmen wie der Durchführung eines Augenscheins oder der Beischaffung von Urkunden, weshalb es sich in einem Medienrechtsverfahren erübrigt, bei der Überprüfung des vom Erstgericht als Tatfrage festgestellten Bedeutungsinhalts einer Veröffentlichung den dem angefochtenen Urteil zugrundeliegenden Artikel in der Berufungsverhandlung nochmals zu verlesen (*Ratz*, WK-StPO § 473 Rz 8).

Vorauszuschicken ist, dass der Bedeutungsinhalt einer inkriminierten Textstelle aus dem Gesamtzusammenhang der mit den damit inhaltlich in Konnex stehenden Ausführungen zu ermitteln ist. Abzustellen ist auf die Auffassung jenes Rezipienten, an den sich die Publikation nach ihrer Aufmachung und Schreibweise sowie den behandelnden Themen richtet.

Tatsächlich entnehmen die angesprochenen Leser, Bewohner des Gemeindegebiets von Gföhl und Umgebung, die aufgrund ihrer Herkunft, ihres Wohnorts und der in Öster-

reich vor allem im ländlichen Bereich überwiegenden Zugehörigkeit zur christlichen Glaubensgemeinschaft über keine detaillierten Vorkenntnisse über den genauen Inhalt der buddhistischen Glaubenslehre verfügen, die im Urteil auf US 9 dargestellten Inhalte, die das Erstgericht im Wesentlichen zutreffend aus dem in einfacher Sprache gehaltenen Text des Flugblattes nach den gängigen Regeln der Grammatik und Syntax deduziert hat. Danach hat das Erstgericht mängelfrei herausgearbeitet, dass in dem Flugblatt dem tibetischen Buddhismus unterstellt werde, zur kriegerischen Welteroberung aufzurufen. Dem Dalai Lama werde sinngemäß vorgeworfen, er hätte die Wurzelrasenlehre der Nazis unterstützt. Auch zum Verzehr von Ausscheidungen und von Fleisch toter Menschen würde angeregt werden, der Ritualmord würde praktiziert werden, um Menschen unschädlich zu machen, deren kommenden Schandtaten man vorausgesehen haben will. Im tibetischen Buddhismus würden sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung eingesetzt und minderjährige Mädchen durch Rauschmittel sexuell gefügig gemacht werden.

Den erstgerichtlichen Feststellungen zuwider ist aber Ziel des Flugblattes die buddhistische Glaubenslehre herabzuwürdigen, wohingegen dem Flugblatt keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen sind, dass der Text dazu dienen sollte, die durch ihre Religion definierte Gruppe der Anhänger der buddhistischen Glaubenslehre als unwert oder unwürdig hinzustellen und der Verachtung der Mitmenschen auszusetzen, somit gegen sie zu hetzen oder in einer die Menschenwürde verletzenden Weise zu beschimpfen. Denn bereits die Überschrift zeigt auf, dass vor dem Buddhismus in Österreich, somit vor den Inhalten dieser Religionslehre, gewarnt werden soll, deren vermeintlich vertre-

tene Positionen im Fließtext sodann detailliert dargestellt werden. Dabei wird vor allem versucht, einerseits die Religion des Buddhismus als moralisch bedenklich hinzustellen (kein explizites Verbot der Tötung von Ungeborenen, keine einschränkenden Bestimmungen zur Frage der Sexualität außerhalb ehelichen Verbindungen, unklare Haltung zum Thema Pädophilie), andererseits das verbreitete Bild des Buddhismus als friedliche Religion in Frage zu stellen, indem dargelegt wird, der Buddhismus beinhalte einen Aufruf zur kriegerischen Welteroberung, der Dalai Lama habe das Endziel einer diktatorischen Beherrschung der Welt im Rahmen eines buddhistischen Gottesstaats und strebe einen blutigen Religionskrieg gegen Anhänger des Christentums, Judentums und des Islam an. Der Eindruck, insbesondere der tibetischen Buddhismus würde die ausführlich geschilderten und vom Verfasser des Flugblattes als unmenschlich und abstoßend bezeichneten Lehren vertreten, wird durch Beifügung von Fotos, die eine Selbstverbrennung eines Mönchs oder auch die Verwendung eines Hakenkreuzes auf der religiösen Darstellung eines Buddha zeigen, für den Leser noch verstärkt. Das Flugblatt schließt damit ab, der Dalai Lama habe sich mit ehemaligen SS-Männern und Terroristen der Asahara getroffen und fordert daher die angesprochenen Bewohner von Gföhl auf, dem Bau der Stupa die Zustimmung zu verweigern.

Legt man den im obigen Sinn korrigierten und präzisierten Bedeutungsinhalt des inkriminierten Flugblattes zugrunde erweist sich die rechtliche Beurteilung des Erstgericht und die Subsumtion der inkriminierten Tat unter die Bestimmung des § 283 Abs 2 StGB jedoch als verfehlt, da dem Flugblatt keine Aufrufe zu feindlichen Handlungen und tendenziöser Aufreizung zu Hass und Ver-

achtung gegen Angehörige der buddhistischen Glaubenslehre zu entnehmen sind, sondern lediglich der Inhalt der Glaubenslehre des Buddhismus und der Dalai Lama herabgewürdigt werden.

Denn nach § 283 Abs 1 StGB ist strafbar, wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, oder wer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder aufreizt (Abs 1). Ebenso ist zu bestrafen, wer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine in Abs 1 bezeichnete Gruppe hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen sucht (Abs 2).

Abs 1 ist in der Begehungsform öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden sowie in der Variante, für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar (mit Blick auf die verbundene Eignung zur Herbeiführung einer Gefahr) als potentielles Gefährdungsdelikt konzipiert. § 283 Abs 1 StGB verpönt verwerfliche Appelle zu feindseligen Handlungen gegen bestimmte Institutionen als solche oder gegen bestimmte Gruppen der Bevölkerung, wobei insbesondere die religiöse Verhetzung als besonders gefährlich erachtet wurde (Plöchl in WK² StGB § 283 Rz 2, 4).

Tabildlich nach § 283 Abs 2 StGB handelt, wer gegen eine der im Abs 1 bezeichneten Gruppen hetzt oder sie beschimpft oder verächtlich zu machen sucht. Geschützt sind nur die bezeichneten Gruppen, nicht auch die im Inland bestehenden Kirchen oder Religionsgesellschaften.

Das Ziel des Angriffs muss die Gruppe in ihrer Gesamtheit sein, Angriffsobjekt kann allerdings auch ein einzelner Angehöriger der Gruppe sein, sofern er nicht allein in seiner Individualität, sondern als Repräsentant der Gruppe getroffen werden soll. Unter Hetzen im Sinne des Abs 2 ist „eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung“ zu verstehen. Beschimpfen wiederum ist jede in derber Form zum Ausdruck gebrachte Missachtung eines anderen. Die Menschenwürde wird verletzt, wenn durch die Tathandlung den Angehörigen der angegriffenen Gruppe unmittelbar oder mittelbar das Recht auf Menschsein schlechthin abgesprochen wird, indem ihnen etwa das Lebensrecht als gleichwertige Bürger bestritten wird oder sie als minderwertige oder wertlose Teile der Gesamtbevölkerung dargestellt werden (*Plöchl* in WK² StGB § 283 Rz 18).

Hingegen ist nach § 188 StGB unter anderem strafbar, wer öffentlich eine Person oder eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft bildet, oder eine Glaubenslehre unter Umständen herabwürdigt oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen.

Unter Bezugnahme auf den korrigierten Bedeutungsinhalt kann, da durch den Inhalt des Flugblattes weder gegen die buddhistische Glaubensgesellschaft gehetzt noch

diese in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen gesucht wird, die Verwirklichung des Vergehens nach § 283 Abs 2 StGB nicht bejaht werden. Jedoch stellen die Behauptungen, der Buddhismus würde weder die Drogensucht, noch den außerehelichen Geschlechtsverkehr, noch den Selbstmord verbieten, er kenne kein Verbot betreffend die Abtreibung Ungeborener, er würde die Pädophilie fördern, die Lehre hätte in der Nachkriegszeit das ideologische Fundament für eine Nazi-Religion gebildet und sie würde einen buddhistischen Gottesstaat mit dem Dalai Lama als diktatorischen Beherrscher der Welt anstreben, der Dalai Lama pflege Kontakte zum Terroristen Shoko Ashara, es würden der Kannibalismus und Ritualmorde praktiziert und Mädchen zugunsten der Erleuchtung geopfert werden, sich als tatbestandsmäßig im Sinne des § 188 StGB dar, weil dadurch eine Person, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft bildet, nämlich den Dalai Lama und die Glaubenslehre einer Kirche und Religionsgesellschaft, nämlich jene des Buddhismus, unter Umständen herabgewürdigt wird, unter denen ihr Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen. Dass ein solches Ärgernis tatsächlich erregt wurde, ist nicht notwendig (*Bachner-Foregger* in WK² StGB § 188 Rz 13 f). Strafbar sind nur öffentliche Herabwürdigungen. Der Begriff der Öffentlichkeit ist iSd § 69 StGB zu verstehen. Von einem größeren Personenkreis wird von der Judikatur ab etwa zehn Menschen gesprochen (SSt 55/28). Die Tat muss unmittelbar von einem größeren Personenkreis wahrgenommen werden können, aber nicht unbedingt wahrgenommen werden. Maßgeblich ist die Wahrnehmbarkeit (*Bachner-Foregger* in WK² StGB § 188 Rz 20, *Plöchl* in WK² StGB §

283 Rz 13).

Das Berufungsgericht sah sich daher zur Wiederholung des Beweisverfahrens durch neuerliche Einvernahme des Angeklagten veranlasst, aufgrund derer folgende für die abschließende rechtliche Beurteilung der Tatbestandsmäßigkeit erforderlichen Feststellungen zur inneren Tatseite getroffen werden:

Dr. Alfons Adam hielt es bei Erteilung der Zustimmung zur Verteilung der im Spruch genannten Flugblätter namens der von ihm vertretenen Organisationen zumindest ernstlich für möglich durch deren ihm bekannten Inhalt, öffentlich eine Person, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Kirche - der buddhistischen Glaubensgemeinschaft - bildet, nämlich den Dalai Lama und die Glaubenslehre des Buddhismus unter Umständen herabzuwürdigen oder zu verspotten, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen und fand sich billigend damit ab.

Dass der Angeklagte die Eignung, durch den Inhalt des Flugblattes berechtigtes Ärgernis zu erregen, zumindest ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand, ist aus dem Umstand abzuleiten, dass ihm insbesondere aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Rechtsanwalt, wie jeden anderen vernunftbegabten Menschen auch, bewusst gewesen ist, dass die gegen die buddhistische Glaubenslehre erhobenen Vorwürfe Pädophilie zu fördern, in der Nachkriegszeit das ideologische Fundament für eine Nazi-Religion gebildet zu haben und einen buddhistischen Gottesstaat mit dem Dalai Lama als diktatorischen Beherrscher anzustreben, ohne Zweifel geeignet sind, bei Angehörigen dieser Religion tief empfundene Empörung hervorzurufen.

Den in der Berufungsschrift gestellten weiteren Beweisanträgen war nicht näher zu treten. Im Beweisantrag wird nicht vorgebracht, dass der als Zeuge beantragte Mag. Friedrich Kenntnis davon hatte, an wie viele Haushalte das Flugblatt tatsächlich verteilt wurde, sondern lediglich aussagen kann, dass er kein Flugblatt erhalten habe. Selbst bei Einvernahme dieses Zeugen, ließe sich sohin nicht darauf schließen, an wie viele Haushalte das Flugblatt tatsächlich verteilt wurde, sodass dieses Beweismittel nicht geeignet ist, das angestrebte Ergebnis zu erreichen. Ergänzend sei bemerkt, dass für die Erfüllung des Tatbestands nach § 188 StGB lediglich erforderlich ist, dass die Tat öffentlich begangen wird, sodass bereits die Wahrnehmbarkeit durch rund zehn Personen ausreicht.

Zur Nichtigkeitsberufung ist - soweit unter dem Aspekt der oben dargestellten geänderten rechtlichen Würdigung von Relevanz - Folgendes festzuhalten:

Gegenstand von Rechts- und Subsumtionsrüge der Vergleich des zur Anwendung gebrachten materiellen Rechts, einschließlich prozessualer Verfolgungsvoraussetzungen, mit dem festgestellten Sachverhalt ist. Den tatsächlichen Bezugspunkt bildet dabei die Gesamtheit der in den Entscheidungsgründen getroffenen Feststellungen, zu deren Verdeutlichung das Erkenntnis (§ 260 Abs 1 Z 1 StPO) herangezogen werden kann. Von diesem Gesamtzusammenhang ausgehend ist zur Geltendmachung eines aus Z 9 oder Z 10 gerügten Fehlers klarzustellen, aus welchen ausdrücklich zu bezeichnenden Tatsachen (einschließlich der Nichtfeststellung von Tatsachen) welche rechtliche Konsequenz (§§ 259, 260 Abs 1 Z 2 StPO) hätte abgeleitet werden sollen (OGH 13 Os 156/07a).

Diesen Anforderungen wird die Rüge aber in den Punkten 1a) - 1c), 1g) und 1h) nicht gerecht, beschränkt sie sich doch darauf anstelle tatsächlich - wenn auch disloziert - getroffener Feststellungen zum Bedeutungsinhalt des inkriminierten Flugblattes (US 9 f), andere für den Angeklagten günstigere Konstatierungen einzufordern. Inhaltlich ist der Berufungswerber auf die oben dargestellten geänderten Konstatierungen zum Sinngehalt des inkriminierten Flugblattes und die daran anknüpfende geänderte rechtliche Würdigung des Sachverhalts zu verweisen.

Die unter Punkt 1f) getätigten Ausführungen des Berufungswerbers, die österreichische buddhistische Religionsgesellschaft habe sich ihre Anerkennung erschlichen, indem sie wesentliche Inhalte der Glaubenslehre verschwiegen oder falsch dargestellt habe, entziehen sich einer sachgerechten Erwiderung.

Wenn der Berufungswerber vermeint (Punkt 1i), in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art 10 MRK verletzt worden zu sein, ist ihm zu erwidern, dass § 188 StGB zwar einen Eingriff in das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit darstellt, aber einem an sich legitimen Ziel, nämlich dem Schutz des religiösen Friedens und der religiösen Gefühle anderer dient.

Der EGMR hat wiederholt betont, dass in Fragen des religiösen Glaubens den Staat eine Verpflichtung zur Unterbindung von kritischen Äußerungen trifft, die von Gläubigen als extrem beleidigend und provokativ erlebt werden. In Fragen des Schutzes der religiösen Gefühle anderer steht dem Staat demnach ein weiterer, jedoch nicht unbeschränkter Ermessensspielraum zu. Es ist im Einzelfall festzustellen, ob die getroffenen Einschränkungen

kungen einem dringenden sozialen Bedürfnis entsprechen und ob sie verhältnismäßig zum gesetzlich verfolgten Ziel waren. Jene, welche von ihrer Religionsfreiheit Gebrauch machen, egal ob als Mitglied einer religiösen Mehrheit oder Minderheit können nicht darauf vertrauen, in diesem Bereich von jeglicher Kritik ausgenommen zu sein. Sie haben die Zurückweisung ihrer religiösen Ansichten durch andere zu akzeptieren und zu tolerieren, selbst angesichts der Verbreitung religiöser Doktrinen, die ihrem eigenen Glaubensverständnis widersprechen. Aufgrund der zwischen Art 9 MRK und Art 10 MRK bestehenden Wechselwirkung und der fallbezogen durchzuführenden Interessensabwägung zwischen dem Recht des Angeklagten, seine Ansichten an die Öffentlichkeit weiterzugeben bzw weitergeben zu lassen, und dem Recht anderer auf Achtung ihrer Religionsfreiheit sind die Grenzen kritischer Werturteile enger zu ziehen als in Fallkonstellationen, in denen der Schutzbereich des Art 9 MRK nicht betroffen ist (OGH, 15 Os 52/12d).

Der religiöse Frieden, der einen Teil des öffentlichen Friedens ausmacht, besteht im friedlichen Nebeneinander der verschiedenen Kirchen und Religionsgesellschaften untereinander und mit denjenigen, die keiner solchen Institution angehören. Selbst die an sich weitreichende Privilegierung von kritischen Werturteilen gewährt nach der Rechtsprechung des EGMR zu Art 10 MRK keine schrankenlose Meinungs- und Kritikfreiheit. (Un-)Werturteile ohne hinreichendes Tatsachensubstrat oder Wertungsexzesse sind vom Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit nicht gedeckt. In Fragen des religiösen Glaubens trifft den Staat eine Verpflichtung zur Unterbindung von kritischen Äußerungen, die von Gläubigen als extrem beleidigend und

provokativ erlebt werden. Handelt es sich nicht bloß um Äußerungen oder Ansichten, die als verstörend, schockierend oder provokant aufgefasst werden müssen, sondern um einen ungerechtfertigten und beleidigenden Angriff auf die Glaubensgemeinschaft ist eine strafrechtliche Verurteilung als in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahme zum Schutz gegen beleidigende Angriffe auf Angelegenheiten anzusehen, die von einem Gläubigen als heilig eingestuft werden (OGH 15 Os 52/12d mwN).

Die zum Bedeutungsinhalt des Flugblatts konstatierten Äußerungen leisten keinen kritischen Beitrag zur Debatte zu Inhalten der Glaubenslehre des Buddhismus, sondern stellen Wertungsexzesse ohne hinreichendes Tatsachensubstrat dar und zielen bloß auf das Verächtlichmachen dieser Glaubenslehre ab, weswegen sich der Angeklagte nicht mit Erfolg auf die Meinungsfreiheit nach Art 10 MRK berufen kann.

Wenn der Berufungswerber unter Punkt 1j) der erhobenen Rüge vermeint, in seinem Grundrecht auf Religionsfreiheit verletzt worden zu sein, ist ihm zu erwidern, dass die Religionsfreiheit die Freiheit umfasst, die eigene Religion einzeln oder gemeinsam, in der Öffentlichkeit und im Kreis jener, die den Glauben teilen, auszuüben. Dies kann in Form von Kulturen, Unterricht oder Praktizierung von Riten erfolgen. Dazu gehört im Prinzip auch, seinen Nächsten zu bekehren zu versuchen. Das Recht auf Glaubenswechsel würde sonst leer laufen (Bsw 58911/00). Daraus kann aber kein unbeschränktes Ermessen bei der Veröffentlichung von Informationen abgeleitet werden. Aussagen, die die Religionsfreiheit im Kern berühren, müssen - wie bereits oben dargestellt - verhältnismäßig und neutral formuliert sein.

Umgelegt auf den konkreten Fall bedeutet dies, dass auch das Grundrecht auf Religionsfreiheit nicht die Veröffentlichung einer tendenziösen und herabwürdigenden Informationskampagne zum Thema Buddhismus rechtfertigt.

Mit der Behauptung des Berufungswerbers, er sei einem Verbotsirrtum unterlegen, wird der Schuldausschlussgrund des Rechtsirrtums (§ 9 StGB) angesprochen und solcherart der Sache nach der Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO herangezogen. Entschuldigbar ist ein Irrtum nur dann, wenn der Täter bei der Beurteilung des Sachverhalts und der Rechtslage jenes Maß an gebotener pflichtgemäßer Sorgfalt aufwendet, das von ihm objektiv nach den Umständen des Falles gefordert werden muss und dass ihm subjektiv nach seinen persönlichen Verhältnissen zugemutet werden kann.

Beim Angeklagten handelt es sich um einen emeritierten Rechtsanwalt, der sich nach seinem eigenen Vorbringen auch mit Medienrecht befasst hat. Gerade für einen solcherart erfahrenen Rechtsanwalt hätte erkennbar sein müssen, dass das Flugblatt einen strafrechtlichen relevanten Bedeutungsinhalt aufweist. Der behauptete Irrtum des Angeklagten über die Unrechtmäßigkeit der Verbreitung des Flugblatts ist daher vorwerfbar.

Bei der durch die Aufhebung des Strafausspruchs erforderlichen Neubemessung der Strafe war diese nunmehr nach § 188 StGB zu bestimmen.

Dabei war als erschwerend kein Umstand, als mildernd der bisher ordentliche Lebenswandel des Angeklagten zu berücksichtigen. Zurecht macht der Angeklagte auch den Milderungsgrund des § 34 Abs 1 Z 12 StGB für sich geltend. Dieser Milderungsgrund schließt an § 9 StGB an und erfasst den vorwerfbaren Rechtsirrtum. Der Umstand, dass

der Täter nicht mit Unrechtsbewusstsein gehandelt hat, rechtfertigt eine Strafmilderung, ob er es nun leichtfertig unterlassen hat, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen oder das Unrecht auch ohne Kenntnis besonderer Vorschriften für jedermann leicht erkennbar war (*Ebner* in WK² StGB § 34 Rz 29)

Der vom Erstgericht herangezogene Milderungsgrund nach § 34 Abs 1 Z 17 StGB hatte jedoch zu entfallen, da dieser Strafzumessungsgrund entweder ein reumütiges Geständnis oder einen durch die Aussage des Angeklagten geleisteten wesentlichen Beitrag zur Wahrheitsfindung voraussetzt, welche kumulativ zusammentreffen und damit diesen Milderungsgrund verstärken können. Angaben zum verfahrensgegenständlichen Sachverhalt sind dabei an ihrer Bedeutung für die Beweisführung zu messen. Umfasst ein Geständnis nicht auch die subjektive Tatseite, kann es nur unter dem Aspekt eines wesentlichen Beitrags zur Wahrheitsfindung strafbemessungsrelevant sein (*Ebner* in WK² StGB § 34 Rz 38).

Fallbezogen gab der Angeklagte lediglich zu Protokoll, mit der Veröffentlichung des inkriminierten Flugblattes einverstanden gewesen zu sein, den Inhalt jedoch als der Wahrheit entsprechend zu beurteilen. Er weigerte sich den Verfasser des Flugblattes bekanntzugeben und behauptete auch nicht gewusst zu haben, an wie viele Haushalte dieses Flugblatt hätte verteilt werden sollen. Daraus folgt, dass der Angeklagte sich nicht geständig verantwortete und ihm auch kein wesentlicher Beitrag zur Wahrheitsfindung als mildernd zu Gute gehalten werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungslage und den finanziellen Verhältnissen des Angeklagten

erweist sich eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen á 30 Euro als schuld- und tatangemessen.

Die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten ermöglicht die Gewährung der Rechtswohltat des § 43a Abs 1 StGB, sodass ein Teil der Geldstrafe von 45 Tagessätzen unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachzusehen war.

Mit ihren Berufungen wegen Strafe werden der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft auf die Strafneubemessung verwiesen. Zu dem im Berufungsverfahren gestellten Antrag auf Einholung einer Vorabentscheidung des EUGH gemäß Art 267 AEUV ist Folgendes festzuhalten:

Der Zweck des Vorabentscheidungsverfahrens besteht in der Wahrung der gemeinschaftsrechtlichen Ordnung der Mitgliedsstaaten. Die Zulässigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens ist nur gegeben, wenn es sich um eine vorlagefähige Frage aus dem Gemeinschaftsrecht handelt. Fragen der Vereinbarkeit innerstaatlichen Rechts mit Gemeinschaftsrecht begründen ebenso wie die Auslegung nationalen Rechts die Unzulässigkeit des Ersuchens. Dessen ungeachtet hat eine Prozesspartei nach ständiger Rechtsprechung auch keinen verfahrensrechtlichen Anspruch, die Einholung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu beantragen. Ein solcher Antrag ist zurückzuweisen (RIS-Justiz [RS0058452](#)).

Weil bezogen auf die vom Berufungswerber genannten Art 10, 11 und 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union keine im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens klärbare Auslegungsfrage vorliegt (vgl dazu RIS-Justiz RS0075861), sieht sich das Berufungsgericht auch von Amts wegen nicht veranlasst, der Anregung des Berufungswerbers nachzukommen und eine Vorabentscheidung nach

Art 267 AEUV einzuholen.

Abschließend bleibt noch anzumerken, dass nachdem der Medieninhaber des Flugblattes nicht eruiert werden konnte, die Nichtanwendung des § 41 Abs 6 MedienG trotz Vorliegens eines Medieninhaltsdelikts nicht zu beanstanden war.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 18, am 28. Mai 2015

Mag. Natalia Frohner

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG